

## § 218 von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts: Strafzumessungsregel oder auch Kausalitäts- und Zurechnungslehre?

*Kurt Seelmann*

### I. Einleitung

Im Moralitätsteil seiner Rechtsphilosophie, dem zweiten der drei großen Teile dieses Werks, geht *Hegel* auf den Kern der Zurechnungslehre unter den Gesichtspunkten von Schuld, Vorsatz, Absicht und Unrechtsbewusstsein ein und handelt in diesem Zusammenhang auch von der Kausalität, allerdings im Kontext von „Schuld“ in einem weiteren Sinn, also von „an-etwas-schuld-sein“. Denn „Schuld“ in diesem Sinne<sup>1</sup>, entgegen unserem heutigen juristischen Sprachgebrauch, versteht *Hegel* als eine objektive, äußerliche Gegebenheit: In der Schuld liegt nur eine ganz äußerliche „formelle“ Beurteilung<sup>2</sup>, meint er. Schuld zu sein, bedeute, durch irgendein äusserliches Moment zu einem Ergebnis beigetragen zu haben.<sup>3</sup> In Schuld also sieht *Hegel* ungefähr das, was wir heute im Strafrecht als Kausalität bezeichnen würden.

Erst im subjektiven Bezug des Willens auf die Handlung (von einer Imputation „nicht auf diese ganz abstrakte Weise“ spricht *Hegel* einmal bezogen darauf im Unterschied zur „Schuld“)<sup>4</sup> erscheint dann das, was wir heute als Zurechnung bezeichnen, systematisch richtig eingeordnet. Dort geht es um Vorsatz im Sinne des Willens zur Verursachung, um Absicht im Sinne des Wissens von der sozialen Bedeutung des eigenen Tuns und um das Unrechtsbewusstsein. Den Kernpunkt der Moralität und der mit ihr verbundenen Zurechnungslehre von *Hegel* bildet die schwierige Auseinandersetzung zwischen zwei nur gemeinsam akzeptablen Prämissen: zwischen dem, was *Hegel* das „Recht des Willens“ nennt, dass nur das Gewollte zugerechnet werde, und dem, was er als das „Recht der Objektivität“ bezeichnet, dass auch das zurechenbar sei, was obwohl aktuell nicht gewollt, weil gar nicht gewusst, eigentlich hätte gewusst werden müssen.

Auf diese eben dargestellten Grundzüge von *Hegels* Zurechnungslehre im Moralitätsteil seiner Rechtsphilosophie wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da sie allgemein bekannt sind.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dass *Hegel* neben diesem „Schuld-sein“ im Sinn der Kausalität noch eine Teilmenge daraus als ein „Schuld haben“ im Sinn einer auch kausalen aber zudem zurechenbaren Handlung unterscheidet, streicht *Michal Quante* heraus (Die Wirklichkeit des Geistes. Studien zu Hegel, 2012, 222 f.).

<sup>2</sup> *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, Edition Iltting Bd. 3, Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift von H.G. Hotho 1822/23, 1974, § 115.

<sup>3</sup> *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, Edition Iltting, Bd. 2, Die Rechtsphilosophie von 1820 mit Hegels Vorlesungsnotizen 1821–1825, 1974, § 115 (S. 410).

<sup>4</sup> *Hegel*, Philosophie des Rechts (Hotho), § 115 (S. 355).

<sup>5</sup> Dazu die Übersicht mit weiteren Nachweisen bei *Seelmann*, Hegels Zurechnungslehre, in: Kubi-ciel/Pawlik/Seelmann (Hrsg.), Hegels Erben. Strafrechtliche Hegelianer vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, 2017, 43 ff.

Demgegenüber, und darum geht es in diesem Beitrag, gibt es im dritten (letzten) großen Teil von *Hegels* Rechtsphilosophie, der „Sittlichkeit“ – etwas verkürzt könnte man sagen: in seinem „Institutionenteil“ – nur noch wenige ausdrückliche Bemerkungen zu den Themen Kausalität oder Zurechnung. Eine Ausnahme bildet § 218, in welchem die Straftat und die Strafe als gesellschaftliche Phänomene aufgegriffen und unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Straftat für die Gesellschaft erfasst werden.

Doch was genau ist die systematische Stellung dieses § 218 von *Hegels* Rechtsphilosophie – geht es hier nur um eine Strafzumessungsregel oder enthält dieser Text u.a. auch Elemente einer Kausalitäts- oder Zurechnungslehre? Nach meiner These ist letzteres der Fall, § 218 darf danach also in seiner Bedeutung nicht auf eine Strafzumessungsregel beschränkt werden. Dies soll hier in den folgenden Überlegungen aufgezeigt werden, sowohl anhand der gedruckten Fassung der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ als auch und insbesondere unter Berücksichtigung der Mitschriften und Nachschriften zu *Hegels* diesbezüglichen Vorlesungen aus anderen Semestern.

## II. § 218 in Hegels „Grundlinien“

### 1. Gefährlichkeit: strafscharfend und strafmildernd

*Hegel* geht in § 218 der gedruckten Fassung seiner „Grundlinien“ davon aus, dass nun, auf der institutionellen Ebene seiner Rechtsphilosophie, also in der „Sittlichkeit“, der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der (strafbaren) Handlung relevant wird. Denn Gefährlichkeit, wie sie hier gemeint ist, bedeutet über die Verletzung eines Einzelnen hinaus eine soziale, nämlich die sozialen Institutionen berührende Tatsache. In diesen Passagen wirkt sich für *Hegel* der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit in zweierlei Weise aus: Er verstärkt einerseits „die Grösse des Verbrechens“, das nun nicht nur gegen den einzelnen, sondern auch gegen die Gesellschaft gerichtet sei, aber, und das ist *Hegel*, wie die folgenden Texte zeigen, noch wichtiger:

„[...] anderer Seits aber setzt die ihrer selbst sicher gewordene Macht der Gesellschaft die äusserliche Wichtigkeit der Verletzung herunter und führt daher eine grössere Milde in der Ahndung derselben herbey.“<sup>6</sup>

Was in noch locker zusammengefühten Gesellschaften das ganze Gefüge des Zusammenlebens in Frage stellen kann, eine Straftat als Normabweichung, verliert in wohl geordneten und sicheren Gesellschaften seine – man könnte modern sagen: das Normbewusstsein erschütternde – Bedeutung. Auch im Anhang zu § 218 der Druckfassung seiner Rechtsphilosophie macht *Hegel* noch einmal deutlich, dass die Milderung der Strafen angesichts der *Verringerung* der Gefährlichkeit der Straftaten für ihn das besonders Hervorstechende und Erwähnenswerte ist:

„Der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft, indem er die Verbrechen zu aggravieren scheint, ist es vielmehr vornämlich, der ihre Ahndung vermindert hat.“<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> *Hegel*, Rechtsphilosophie von 1820, § 218 (S. 664 f.).

<sup>7</sup> *Ibid.*, 665 f.

## 2. Nur Strafzumessung oder auch Kausalität und Zurechnung?

### a) Der straftheoretische Hintergrund der Zurechnungsregel

*Hegel* macht zunächst einmal Aussagen über eine Strafmilderung, deutlich in Passagen wie „grössere Milde“ oder „Ahndung vermindert“. Dies spricht dafür, dass wir es in § 218 der Rechtsphilosophie *Hegels* jedenfalls – und dies ist unbestritten – mit einer Strafzumessungsregel zu tun haben. Der Täter ein- und derselben Tat verdient also bei größerer Gefährlichkeit eine härtere und bei geringerer Gefährlichkeit eine mildere Strafe. Das ist, im Gegensatz zu juristischen Zumessungskatalogen, eine punktuelle, lediglich den Gesichtspunkt der Gefährlichkeit aufgreifende Strafzumessungsregel. Aber sie ist dennoch zunächst einmal als solche Strafzumessungsregel gedacht.

Sie ist aber zugleich mehr als das. Die Bedeutung der *Hegelschen* Aussage in § 218 seiner Rechtsphilosophie geht nämlich bereits insoweit über eine bloße Strafzumessungsregel hinaus, als die Aussage *Hegels* zugleich auch eine Stellungnahme zu den Straftheorien enthält. Die Gefährlichkeit der Straftat wird hier daran gemessen, wie sie „die Vorstellung und das Bewusstseyn der bürgerlichen Gesellschaft trifft“, <sup>8</sup> es geht also um den Eindruck, den die jeweilige Straftat auf die Allgemeinheit macht – modern könnte man sagen, es geht um die Beeinträchtigung des allgemeinen Normgehorsams durch die jeweilige Straftat. Daran liegt der straftheoretische Hintergrund der Zumessungsregel.

### b) Mehr als eine Zumessungsregel?

Aber auch in einer anderen Hinsicht könnte in *Hegels* § 218 die Bedeutung einer Strafzumessungsregel überschritten werden. Es lässt sich nämlich implizit – am Abstellen auf die Gefährlichkeit für die Gesellschaft als Maßstab des Verbrechens – schon hier erkennen, dass u.U. nicht nur eine Strafmilderung, sondern sogar ein Verzicht auf Strafe denkbar ist – nämlich dann, wenn im Einzelfall eine Gefährlichkeit für die Gesellschaft überhaupt nicht erkennbar ist. Dies ergibt sich bereits konkludent aus der gedruckten Ausgabe der Rechtsphilosophie *Hegels*. Es wird jedoch in § 218 der Grundlinien nicht ausdrücklich auch so formuliert – wohl aber in der Vorlesungsnachschrift von *Hotho* zu *Hegels* Vorlesung im Wintersemester 1822/23.

## III. § 218 in der Vorlesungsnachschrift Hotho

### 1. Besonnener Wille versus Leidenschaft bei der Zurechnung

In dieser 1822/23, also zwei Jahre nach der gedruckten Ausgabe notierten Vorlesungsnachschrift, der Nachschrift also zu einer zwei Jahre später gehaltenen Rechtsphilosophie-Vorlesung, wird in § 218 ein zentrales Element der Zurechnung, der besonnene Wille des Täters, der Leidenschaft gegenübergestellt. Zugerechnet wird von *Hegel*, der sich darin in der Tradition der neuzeitlichen Zurechnungslehren befindet, (nur) der besonnene Wille, der damit den unverzichtbaren Grund legt für die Zurechnung zur Verantwortlichkeit des Täters.

---

<sup>8</sup> Ibid., 665.

## 2. Die Situation in der gefestigten Gesellschaft: Straftat als ein Naturereignis

Diese Unterscheidung von besonnenem Willen und den Leidenschaften, die als „natürliche Antriebe“ erscheinen, ist *Hegel* wichtig für das Verständnis der Straftat im Rahmen von funktionierenden Institutionen: In der gefestigten bürgerlichen Gesellschaft, die durch einzelne Straftaten nicht mehr insgesamt gefährdet ist,

„[...] erhält das Verbrechen die Stellung eines bloss Subjectiven, das nicht so sehr aus dem besonnenen Willen, als aus natürlichen Antrieben, aus eigenthümlichen Momenten entsprungen scheint.“<sup>9</sup>

Dies hat wichtige Konsequenzen, die von *Hegel* beide in der Vorlesung von 1822/23 ausdrücklich benannt werden: Zunächst einmal, so wird man *Hegel* verstehen müssen, sind jedenfalls manche, wenn nicht alle Verbrechen von der Art, dass sie nur mit der Naturseite des Straftäters erklärt werden können.

„Wird ein Verbrechen begangen, so wird es dem besonnenen Willen nicht zugesprochen, sondern der Leidenschaft, der natürlichen Seite des Willens.“<sup>10</sup>

Die Straftat wird also in der gefestigten bürgerlichen Gesellschaft so etwas wie ein Naturereignis, dem, so könnte man modern sagen, ein symbolisch relevanter Widerspruch zur Norm gar nicht unterstellt wird. Die Straftat hat insoweit keine Bedeutung, der widersprochen werden müsste. *Hegel* fährt deswegen fort, indem er daraus Konsequenzen für die Zurechnung zieht.

## 3. § 218 als Zurechnungslehre

Aus der Gegenüberstellung von Besonnenheit und natürlichem Antrieb bestimmt sich nämlich zugleich eine wichtige weitere Bedeutung von § 218, die insoweit deutlich über die einer Strafzumessungsregel hinausgeht:

„Dadurch wird dem Verbrechen der Charakter genommen, in welchem es seine Zurechnung erhält.“<sup>11</sup>

An dieser Stelle der Vorlesung von 1822/23 wird nun eindeutig § 218 als eine Regelung der *Zurechnung* erfasst – für die Gesellschaft ungefährliche, weil keinen wirklichen, ernst zu nehmenden Widerspruch zur Norm darstellende, Taten erfahrene, wie Naturereignisse, keine Zurechnung.

Dies unterstreicht aus einem anderen Blickwinkel auch v. *Henning*, der in *Hegels* Auftrag den Studenten ins Heft diktierte: Die hier erst in der Sittlichkeit erfasste „Allgemeinheit der Verletzung“ ist „ein Grund der Imputation“.<sup>12</sup> Das aber heißt: Erst auf der Ebene der Sittlichkeit, erst in der Institutionenlehre der *Hegelschen* Rechtsphilosophie, kommt die Imputation zu einem Abschluss, auch hier in § 218 geht es noch um

<sup>9</sup> *Hegel*, Philosophie des Rechts (Hotho), § 218 (S. 663).

<sup>10</sup> *Ibid.*

<sup>11</sup> *Ibid.*

<sup>12</sup> *Ibid.*, § 218 (S. 661). Dort, S. 662, wird die Straftat in der bürgerlichen Gesellschaft auch als „die allgemeine Existenz nur scheinbar Verletzendes“ bezeichnet.

Zurechnung – auch die in § 218 angestellten Überlegungen sind nicht bloße Strafzumessungserwägungen, sondern haben zugleich auch Teil an der Imputationslehre.

#### 4. § 218 und die Kausalität

Aber auch zur Kausalität und ihrer Bedeutung für § 218 steuert die Nachschrift *Hotho* einiges bei. Wird die Straftat in der gefestigten Gesellschaft nur als Naturereignis betrachtet, das der Norm und ihrem Bestand nichts anhaben kann, so steht sie auch in einem Kontext von bloßer Naturkausalität. Wo ein freier („besonnener“) Wille fehlt, stellt sich auch kein Problem der Willensfreiheit. Der Wille ist dann nicht nur eine Kausalursache neben anderen – solche Annahmen mentaler Ursachen müssen das Mentale noch nicht notwendig auf Körperliches i.S. von Natürlichem reduzieren<sup>13</sup> – sondern es fehlen dem Willen alle Voraussetzungen, die eine Zurechnung erlauben. Nicht dass überhaupt ein Wille vorhanden ist und die Tat somit freiwillig erfolgt, reicht hierfür aus. Sondern eine „Handlung“ im *Hegelschen* Sinn liegt nur vor, wenn sie als Sinnausdruck, als Stellungnahme zu einer Norm verstanden werden kann.<sup>14</sup>

Betroffen ist von diesem Typus eines Kausalitätsproblems allerdings nicht, wie in den bekannten strafrechtsdogmatischen Kausalitätslehren, die *Handlungskausalität* zwischen dem Willen und der Tatausführung. Diese Handlungskausalität zwischen Willen und Tatausführung, bei der sich Fragen der Handlungsfreiheit stellen, bleibt gleich, egal wie der Wille seinerseits zustande gekommen ist – ob er auch in oder vergleichbar einer natürlichen Kausalreihe entstanden ist oder aber – falls man dualistisch denkt – auf dem Weg eines freien Willensentschlusses.

Bei dem in § 218 von *Hegel* thematisierten Kausalitätsproblem geht es aber demgegenüber um die Kausalität der *Willensbildung*, also um jenes Problem, das in der modernen strafrechtlichen Debatte eher als Problem der „Schuld“ (im modernen Verständnis, nicht im *Hegelschen* Sinn), genauer der Zurechnungsfähigkeit, verstanden wird, das also strafrechtlich eher im Kontext der Grenzen der Zurechnungsunfähigkeit zum Gegenstand wird. Ist die Ursache des Willens nicht der freie Wille, die „Besonnenheit“, sondern wird der Wille zu einem nicht sinngebenden, sondern bloß natürlichen Kausalfaktor in einer Kette anderer natürlicher Kausalfaktoren, so unterscheidet sich an dieser Art von Kausalitätsfrage die Zurechenbarkeit oder Nicht-Zurechenbarkeit der Handlung. Zurechnung und Kausalität überlagern sich also im § 218 von *Hegels* Rechtsphilosophie – die Art von Kausalität, aus welcher der Wille herrührt, entscheidet darüber, ob die Tat überhaupt zugerechnet werden kann oder eben als Naturtatsache keine Zurechnung findet.

---

<sup>13</sup> Dazu *Quante*, Mentale Verursachung: Die Krise des nicht-reduktiven Physikalismus, *ZphF* 47 (1993), 615.

<sup>14</sup> Zur Sinnproduktion als Voraussetzung der Zurechnung vgl. *Jakobs*, Die strafrechtliche Zurechnung und die Bedeutung der Normgeltung, in: Neumann/Schulz (Hrsg.), Verantwortung und Moral, ARSP-Beiheft 74 (2003), 63 ff.; ob der entscheidende Unterschied von *Hegels* Begriff der „Handlung“ im Unterschied zu dem der „Tat“ darin liegt, dass die Handlung den subjektiven Zweck des Willens mit umfasst (so *Quante*, *Hegels* Begriff der Handlung, 1993, 142 f.), kann hier dahinstehen, wo es um den Unterschied des der Natur zugeschriebenen Verlaufs zu einer zurechenbaren Handlung geht.

#### IV. Die Gefährlichkeit der Straftat in der Vorlesungsnachschrift Homeyer

Ein weiterer Gesichtspunkt, der über eine bloße Strafzumessungsregel hinausgeht, wird in der die Vorlesung zur Rechtsphilosophie im Wintersemester 1818/19, also zwei Jahre vor der gedruckten Rechtsphilosophie, in der Nachschrift *Homeyer* zum Thema gemacht. Als „neues Moment in der Bestrafung“ bezeichnet *Hegel* dort „die Schande“.<sup>15</sup>

Gemeint ist die in der institutionellen und öffentlichen Bedeutung der Strafe in der bürgerlichen Gesellschaft liegende Herabsetzung des Täters in den Augen seiner sozialen Umwelt. Straftat und Strafe verursachen damit eine weitere Wirkung, die im Moralitätsteil und erst recht im „abstrakten Recht“ noch keine Bedeutung hatte. Dort ging es noch nicht darum, wie der Straftäter in den Augen seiner Mitbürger einzuschätzen sei. Denn in der bürgerlichen Gesellschaft erst zählt die Strafe als ein in der Gesellschaft insgesamt gebildetes allgemeines Unwerturteil über den Täter – ist doch in eben dieser bürgerlichen Gesellschaft „das Verbrechen nicht mehr bloss Verletzung eines subjektiv Unendlichen, sondern eines allgemein Gültigen“, wie *Hegel* es formuliert.

Dennoch hat das Element „Schande“ auch etwas Verstörendes, wenn man diese Schande misst an *Hegels* Bemühen, die Strafe als eine Wiederherstellung eines Rechtsverhältnisses mit dem Täter zu begreifen. So ganz passt die Schande wohl nicht in diese Zwecksetzung und deshalb scheint es uns heute konsequent, dass die gedruckte Fassung – und offenbar auch die späteren Vorlesungen – diesen Begriff nicht mehr verwenden.

#### V. Die Bedeutung von § 218

Versuchen wir nach dieser Darstellung der einzelnen Elemente nunmehr einen Überblick über die verschiedenen Bedeutungen von *Hegels* § 218 in seiner Rechtsphilosophie:

§ 218 ist eindeutig zunächst einmal eine Strafzumessungsregel. Diese Strafzumessungsregel steht auf der Basis einer an Normsicherung orientierten Straftheorie. Die Bedeutung dieses Abschnitts in *Hegels* Rechtsphilosophie geht aber auch deutlich darüber hinaus: *Hegel* befasst sich hier auch mit der Frage, was eine Tat überhaupt zurechenbar macht – nämlich der besonnene Wille des zumindest konkludent der Norm widersprechenden Täters. Und zugleich nimmt *Hegel* dazu Stellung, was der Zurechnung entgegen steht – nämlich dass (und soweit) die Tat eher als Naturereignis und somit nicht als Normwiderspruch erscheint. In gefestigten Gesellschaften, so *Hegels* These, könne die Straftat u.U. als bloßes Naturereignis gesehen und müsse deshalb in diesem Fall überhaupt nicht mehr notwendig zugerechnet werden.

So gesehen enthält § 218 neben seiner Funktion der Strafzumessungsregel zugleich eine Aussage zum Strafzweck und eine Metaregel zur Zurechnung: Es wird festgestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Zurechnung überhaupt stattfinden muss und unter welchen Voraussetzungen auf diesen Akt der Zurechnung verzichtet werden kann. Eben

---

<sup>15</sup> *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, Edition Iltting, Bd. 1. Naturrecht und Staatwissenschaft nach der Vorlesungsnachschrift von C.G. Homeyer. Vorlesungsnachschrift Homeyer 1818/19, § 108 (S. 318).

dadurch wird zugleich auch zur Kausalität insofern Stellung genommen, als die Ursache der Straftat entweder im besonnenen Willen oder im Lauf der Natur gesehen wird. Ist der Wille nur ein Element in einer natürlichen Kausalkette, so kann die Tat nicht zugerechnet werden. Zudem wird noch hier, in der „bürgerlichen Gesellschaft“, in der die Bedeutung der Straftat für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, die von der Straftat ausgehende „Schande“ für den Täter zum Thema. Es geht also auch um ein, wie man das heute gerne nennt, „sozialethisches Unwerturteil“ über den Täter.

Sucht man die einzelnen Aspekte des § 218 der Rechtsphilosophie im *System* der *Hegelschen* Philosophie zu verorten, so stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die – modern formuliert – an der Normstabilisierung orientierte straftheoretische Erwägung lässt sich als institutionelle Übersetzung der im „abstrakten Recht“ formulierten Straflegitimationen lesen. Dort arbeitet *Hegel* mit einer Argumentation in der Tradition der gesellschaftsvertraglichen Strafbegründungen, kurz gesagt: Der Täter könne sich nicht beschweren, wenn er in der Strafe so behandelt werde, wie er selbst gehandelt habe.<sup>16</sup> Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass der Täter, der einen anderen in seinem Rechtsstatus mindere, zur Wiederherstellung eines Rechtsverhältnisses selbst in seinem Rechtsstatus gemindert werden müsse. Dies erfasst in hoher Abstraktion die Straftat so, als wäre sie eine Angelegenheit zwischen (nur) zwei Personen. Die „bürgerliche Gesellschaft“ lässt diese Abstraktion hinter sich und verortet die Straftat in ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Umgebung. Die Straftat stellt nicht mehr nur eine Anerkennungsbeziehung „inter partes“ in Frage, sondern gefährdet das ganze Geflecht der in einer Gesellschaft bestehenden Anerkennungsbeziehungen – oder gefährdet dieses in einer gefestigten Gesellschaft eben wenig oder im Grenzfall gar nicht.

Ähnlich ist die Situation bei der Zurechnung. In der „Moralität“ wird erörtert, welche Wissens- oder Willenssituation beim Täter eine Tat zurechnen lässt. In der „bürgerlichen Gesellschaft“ hingegen wird wieder die institutionelle Gesellschaft in den Blick genommen und nun aus der Sicht dieser Gesamtheit erörtert, unter welchen Voraussetzungen eine Zurechnung erforderlich erscheint. Geht es in der „Moralität“ darum, wie einer Einzelperson zugerechnet wird, so in der „bürgerlichen Gesellschaft“ um die Frage, ob es überhaupt dieses Aktes der Zurechnung bedarf angesichts der gesellschaftlichen Situation.

Entsprechend lässt sich bei der Kausalität unterscheiden zwischen derjenigen Kausalität in der „Moralität“, die im Verhältnis von Willen und Tat als eine in diesem Fall unvermeidlich natürliche Kausalität besteht, und derjenigen Kausalität in der „bürgerlichen Gesellschaft“, die eine solche beim Zustandekommen des Willens ist. Auch hier also zeigt sich wieder die Meta-Situation gegenüber „abstraktem Recht“ und „Moralität“ in der „bürgerlichen Gesellschaft“: Ob die Kausalität innerhalb der Zurechnungslehre der „Moralität“ im konkreten Fall rechtlich relevant ist, ergibt sich daraus, ob mehr als nur Naturkausalität bei der Willensbildung in der „bürgerlichen Gesellschaft“ besteht.

Schließlich setzt auch die „Schande“ die „bürgerliche Gesellschaft“ voraus. Im „abstrakten Recht“ findet sich noch kein „sozialethischer Tadel“, da wird von allen lebensweltlichen Wertungen abstrahiert und nur die Rechtslage formuliert. Der Straftäter begeht eine „Verletzung des Rechts als Rechts“<sup>17</sup> und darin allein besteht seine Kenn-

<sup>16</sup> *Hegel*, Rechtsphilosophie von 1820, § 100 (S. 362).

<sup>17</sup> *Ibid.*, § 97 (S. 354).

zeichnung, oder besser, die Kennzeichnung seiner Handlung. Er selbst als von der Gesellschaft bewertetes Individuum spielt noch keine Rolle. Nun aber, in der „bürgerlichen Gesellschaft“, weist seine Tat ihm auch einen Platz in der Gesellschaft zu, wird er zum Gegenstand einer Bewertung durch diese Gesellschaft. Dass *Hegel* den Begriff der Schande allerdings nur in einer einzigen Vorlesung verwendet, mag darauf hindeuten, dass er diese Konsequenz der Strafe nicht mit seiner Straftheorie vereinbaren konnte.

Zusammengefasst sind es also mehrere Funktionen, die § 218 der *Hegelschen* Rechtsphilosophie erfüllt. § 218 formuliert einen Strafzweck und in diesem Zusammenhang eine Strafzumessungsregel, bildet aber zugleich den Abschluss von *Hegels* Zurechnungslehre, in die auch eine Kausalitätserwägung einbezogen wird und *Hegel* deutet schließlich einmal unter dem Aspekt der „Schande“ auch eine weitere symbolische aber auch für ihn nicht unproblematische soziale Bedeutung der Straftat an.

*Kurt Seelmann,*  
Universität Basel, E-Mail: Kurt.Seelmann@unibas.ch